

## Errichtung der „Dr. Barbara Martha Stiftung“

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 7. Mai 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Dr. Barbara Martha Stiftung“ mit Sitz in Ludwigsfelde als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Stifterin, der Abkömmlinge der Stifterin und des in gültiger Ehe lebenden Ehepartners der Stifterin.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 7. Mai 2025 erteilt.

## Allgemeinverfügung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur Aufhebung der Schonzeit für Schalenwild im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Juli 2025 auf wildschadensgefährdeten landwirtschaftlichen Ackerkulturen

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Vom 21. Mai 2025

Auf der Grundlage von § 58 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Nummer 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) sowie § 36 Absatz 2 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Das Verbot, Schalenwild im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. Juli 2025 zu erlegen, wird für folgende Wildarten und Altersklassen aufgehoben:
  - (a) Rotwild, Damwild und Rehwild der Altersklasse 1 männlich (Schmalspießer und Jährlingsböcke) sowie
  - (b) Rehwild der Altersklasse 2 männlich (Rehböcke).
2. Abweichend von § 22 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) in Verbindung mit § 31 Absatz 3 Nummer 1 BbgJagdG dürfen die unter 1. genannten Wildarten und Altersklassen des Schalenwildes ohne behördliche Genehmigung durch die oberste Jagdbehörde bejagt werden. Ein Widerruf aus zwingenden Gründen bleibt vorbehalten.

3. Soweit von dieser Allgemeinverfügung Schalenwildarten erfasst sind, die nur mit einem behördlichen Abschussplan gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 BbgJagdG bejagt werden dürfen, gilt diese Allgemeinverfügung nur im Rahmen des bestehenden Abschussplanes.
4. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung ist begrenzt auf wildschadensgefährdete landwirtschaftliche Ackerkulturen im Land Brandenburg.
5. Die Allgemeinverfügung gilt für den Zeitraum vom 1. Juni bis einschließlich 31. Juli 2025.
6. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
7. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 1 Absatz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt für Brandenburg. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können beim Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zu den genannten Zeiten eingesehen werden:

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz  
Oberste Jagdbehörde  
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13, Haus S  
14467 Potsdam

Dienstsitz: Lindenstraße 34 a  
14467 Potsdam

montags bis donnerstags von 10 bis 15 Uhr  
freitags von 10 bis 14 Uhr

### 8. Begründung

Die oberste Jagdbehörde ist für die Aufhebung von Schonzeiten gemäß § 31 Absatz 3 Nummer 1 BbgJagdG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 BJagdG zuständig. Die oberste Jagdbehörde hat gemäß § 31 Absatz 3 Nummer 1 BbgJagdG die Möglichkeit, die Schonzeit für Wild aus besonderen Gründen aufzuheben.

Der Widerrufsvorbehalt mindert ausdrücklich und von vornherein den Vertrauensschutz des Jagdausübungsberechtigten.

Die Sommerschonzeit für Rotwild, Damwild und Rehwild in den Monaten Juni und Juli wird für männliches Wild aufgehoben. Die unter 1. genannten Wildarten und Altersklassen dürfen weiter bejagt werden. Der Muttertierschutz nach § 22 Absatz 4 BJagdG bleibt davon unberührt und weiterhin bestehen. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung umfasst ausschließlich wildschadensgefährdete landwirtschaftliche Ackerkulturen in Branden-

burg, in denen im Zeitraum von Anfang Juni bis Ende Juli übermäßige Wildschäden durch eine weitere Bejagung verhindert werden können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse.

Die sofortige Vollziehung dient der Minimierung von Wildschäden. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage. Das Aussetzen der Bejagung in den Sommermonaten steht im Widerspruch zu der Absicht, die Schäden auf landwirtschaftlichen Kulturen zu minimieren, sodass eine besondere Dringlichkeit geboten ist. Die nahende Milchreife des Getreides in den Monaten Juni und Juli und die damit einhergehende Attraktivität dieser landwirtschaftlichen Kulturen für das Schalenwild lässt ein Zuwarten bis zur Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes nicht zu und steht dem Sinn und Zweck der Aufhebung der Schonzeit entgegen. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass sich das Ausmaß der Wildschäden vergrößert.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim

Verwaltungsgericht Potsdam  
Friedrich-Ebert-Straße 32  
14469 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen abgegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) benannten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Allgemeinverfügung beantragt werden.

Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht in Potsdam  
Friedrich-Ebert-Straße 32  
14469 Potsdam

zu stellen.

Potsdam, den 21. Mai 2025

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz

Staatssekretär

Gregor Beyer

In Vertretung

Dr. F. Reichel

**Errichtung und Betrieb von zwölf Windkraftanlagen in 17291 Görzitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 3. Juni 2025

Der Firma ENERTRAG SE, Gut Dauerthal in 17291 Schenkenberg, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17291 Görzitz in der Gemarkung Malchow, Flur 2, Flurstücke 150, 383, 139, 116, 118, 110, in der Gemarkung Görzitz, Flur 10, Flurstücke 10, 9, 13 und in der Gemarkung Tornow, Flur 1, Flurstücke 290, 285 sowie 366 zwölf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G01823).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

**„I. Entscheidung**

1. *Der Firma ENERTRAG SE (im Folgenden: Antragsteller), Gut Dauerthal, 17291 Schenkenberg wird die*

**Genehmigung**

*nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, zwölf Windkraftanlagen (WKA) am Standort 17291 Görzitz:*

<b>Bezeichnung</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur</b>	<b>Flurstück</b>
NF G1	Malchow	2	110
NF G2	Görzitz	10	10
NF G3	Görzitz	10	9
NF G4	Tornow	1	290